



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

CARTEL

zwischen

Seiner Königlichen Majestät
in Preussen,

und

Hr. Churfürstl. Durchl.
zu Söllen,

wegen mutuelier Auslieferung

derer

DESERTEURS.

De dato Berlin den 18. Septembr. 1751.

G L E B E /

Gedruckt bey Joh. Rud. Sigmann, Königl. Preussl. Hof-Buchdrucker.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien / Souverainer Prinz von Branien / Neuchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz / in Geldern zu Diageburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Bonnau / der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg und Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Diageburg / Ostfriesland und Mörs / Graf zu Hohenjolleru / Ruytin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Engen / Büren und Lechdam / Herr zu Ravensstein / der Lande Diostock / Stargard / Lauenburg / Bürow / Uelay und Breda ic.

Ehnn kund und sügen hiemit zu wissen: Nachdem wir mit seiner Churfürstl. Durchl. zu Cöln / zu Conservation Unserer beyderseitigen Armeen und Troupen, und zu Verhütung aller schädlichen Desertion, bey denselben durch beyderseits dazu autorisirte Bevollmächtigte / eine förmliche Convention und Cartel errichten und schließen lassen / dessen Inhalt wie folgend lautet:

Nachdem ich FRIDERICH WILHELM V. DOSSOW, General-Feld-Marschall ic. und ich FRIDERICH V. WENGE, General-Lieutenant ic. von Unsern aller- und gnädigsten Herren / laut beyliegenden vidimirten Vollmachten Lit. A & B autorisirt worden / zwischen Unsern beyden Höfen ein Cartel zu errichten / so ist dem zufolge solches nachfolgender massen von uns / bis auf erfolgter aller- und gnädigster Ratification confirmirt worden / so und dergestalt / daß:

1) Vores künftige alle und jede engagirte und enrollirte, es seyn dieselbe Landes-Kinder oder von was Nation und Geburt sie wollen / (ausgenommen diejenige / so S. 14. benennt seyn) welche a dato publicationis von denen Arméen und Troupen derer hohen Pacifcenten, es geschehe solches auf Marchen, aus denen Guarnitions und Quartiren, oder an welchen Orten es wolle / ihre Fahnen verlassen / desertiren, und aus denen beyderseitigen Landen entweichen / so viel doreneiben in hochgedachten Pacifcenten sämtlichen Territoris, Provinzinen und Landen / keine davon ausgenommen / entweder unter denen Troupen, oder auch in denen Fleutern bey denen von Idelt / in Städten und Dörffern / sich solchermafßen befinden werden / und anzutreffen seyn möchten / auf und ohne Requisition arretrirt, auch sonder die geringste Difficultät / nebst der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Mondour und Bewehr / abgeföhrt werden sollen.

2) Werden unter dem Cartel nicht allein die in würrlichen Militar-Diensten stehende Ober-Unter-Officers und Gemeine / sondern auch die Officers-Bediente und Artillerie-Knechtel / oder was sonst den Troupen folget / und dazu behörig ist / ungleichen die Enrollirte mit begriffen / nicht weniger auch diejenige / welche nach ihrer begangenen Desertion, sich erst in eines andern Herrn Dienste engagirt, selbigen aber wiederum verlassen haben / und in ein oder anderer Herren Pacifcenten Lande attrapirt werden / wann nicht diejenige Puissance, in welchen Lande der Deserteur betreten wird / mit demjenigen Herrn aus welchen Dienst derselbe zuletzt desertirt, ebenmäßig im Cartel stehen sollten / welchenfalls die Auslieferung an letzteren geschieht.

3) Würde sich utragen / daß einer / welcher reclamirt wird / längnete / in des reclamirenden Krieges-Diensten gestanden zu haben / oder denselben nach den S. 1. & 2. obligat gewesen zu seyn / soll solches der Reclamirende beweisen / ehe und bevor er die Ausföhre zu hoffen habe / andere Exceptiones hingegen / sollen der Justiz des reclamirenden Theils anheim gestellt / und deswegen die Auslieferung nicht aufgehalten werden.

4) Dabingegen / wann ein Deserteur bey ein oder anderen Regiment gesucht wird / und der Officer / bey welchen man denselben vermutet / von dem Reclamirten nichts wissen wollte / soll solchander Officer schuldig seyn / seine Compagnie-Rolle sofort vorzuzeigen / und den ausgetretenen / wann er darinn mit falschen oder wahren Nahmen befunden / ohne einige Difficultät herbey zu schaffen und auszuliefern.

5) Damit auch inkünftige so viel weniger Gelegenheit zum desertiren gegeben werden möge / so soll beyderseits hohen und niederen Officers bey Vermeidung ohnaußbleib-

cher

cher ernstlicher Straffe/ auch bey Verlust aller angewandten im nächstfolgenden s. speci-
cirtc Kosten und dem Befinden nach/ ihrer Chargen selbst/ gänzlich verborhen seyn/ ka-
nen Deserteurs, er mag seyn wer er wölle/ mit Wissen anzunehmen/ sondern es ist vielmehr
ein solcher/ wann er sich anlebet/ genau zu examiniren, und falls er erkannt wird/ zu ar-
retiren, solches auch dem nächstliegenden Officier bekant zu machen/ noch weniger soll ein
Officier von beyderseitigen Troupen, bey Erstattung aller und jeder Unkosten/ derglei-
chen angenehmen/ in weit entlegenen Provingen und Guarnisons schicken/ da er sonst noch
dazu dem Officier/ welchem der Deserteur zukommt/ alle Reparation und Satisfaction da-
vor zu thun/ gehalten seyn soll.

6) Sollte auch von dergleichen Deserteurs, oder sonst obligaten Persohnen/ einer a-
dato publicationis bey jemanden unter eines oder andern Troupen ohnwissend engagiret
werden/ so soll (damit es wegen deren Unkosten und Hand- Geldes/ imgleichen des genosse-
nen Tractements, und etwa empfangenen kleinen Mondbrungs, Stücken keinen Disput
setzen möge) eins vor alle mahl von dem reclamirenden Officier Sechs Rthlr. nebst dem/
dem Deserteur im Arrest gerichteten Unterhalt/ nemlich auf jeden Tag ein guter Groschen
gegeben/ und dahingegen der Deserteur samt der mitgenommenen und noch vorhandenen
Mondour und Bewehrung ausgeliefert/ nicht weniger das etwa mitgenommene Pferd/ sofern
solches noch vorhanden/ ohnentsgeltlich restituiret, jedoch auch die für dem Pferde während
Arretirung gegebenen nothwendig erforderlichen Fourage nach dem Werth des dasigen Orts
bezahlet werden/ wie dann auch bey Inhaltung eines solchen Deserteurs, die Officiere so
wohl/ als alle Obrigkeit und Unterthanen/ in beyderseits Pausancen sämtlichen Pro-
vingen und Landen dahin zu ehen haben/ das die Mondbrungen/ Bewehr und Pferd/
behalten/ und in Acht genommen/ auch bey der Justicferretung extradiret werden/ massen
diesjenige/ welche dergleichen von einem Deserteur wissenschaftlich ankauffen/ oder unter wel-
chem Praetext es immer sey/ annehmen/ zur ohnentsgeltlich ankauffen/ oder unter wel-
chem wann selbige nicht mehr vorhanden/ zu dem auf des Deserteurs seines Officirs honneur,
taxirten Preise/ gehalten seyn/ denenjenigen hingegen/ welche einen Deserteur anweisen
und anhalten/ Sechs Rthlr. von dem Officier/ welchem der Soldat geböret zur Belohnung
gegeben/ und solchensfalls dem Regiment oder Guarnison welche ihm so lange arretiret,
weiter nichts als die abgethete thätliche Verzebrung wieder erkattet werden.

7) Damit auch denen höchstschädlichen Desertionen um so viel eher gesteuert werde/
und beyde hohe Paciscenten auf die Treu und Ergebenheit beyderseitigen Arméen und Troup-
pen sich desto mehr verlassen können/ so sollen deren Kriege- und Civil- Bediente schuldig
und gehalten seyn/ keinen Unter- Officier und Soldaten ohne genugsamen und gültigen
Passen/ so von denen commandirenden Chefs der Regimenter, Batallons, Esquadrans
und Compagnien, worden sie sich nennen/ oder von den an einem Orth separat command-
renden Officier unterschrieben/ und unterschetzt/ passiren zu lassen/ sondern wann jemand
ohne dergleichen gültigen Pass getroffen würd/ soll solches gegen ordinaire Bezahlung des
Woschen- Lohns/ durch einen Expresen, bey der nächsten Guarnison angezeigt/ und so-
dann das nöthige mit dem daselbst commandirenden Officier concertiret werden.

8) Soll keinem erlaubt seyn/ in eines oder des andern derer hohen Herren Paciscen-
ten Landen/ so wenig heimlich als öffentlich zu werben.

9) Dann soll auch denen in einen oder des andern Theils Landen reisenden Untertha-
nen und Einwohnern nebst denen Ibrigen und bey sich habenden Domestiquen alle Sicher-
heit wiederfahren/ und keiner davon auf keinerlei Art und Weise zu Kriege- Diensten ge-
zwungen werden.

10) Und weisen von Seiten Ihre Churfürst. Durchl. zu Cöln/ wegen einigen auf
solcher Art bishero weggenommenen Dero Unterthanen und Soldaten verschiedene Klagen
geführt worden/ so sollen selbige in einer viertel jährigen Zeit untersucht/ und abgethan/
auch alsdann/ die mit Gewalt weggenommene Mannschaften/ dem Befinden nach/ ex-
tradiret werden.

11) Diejenige/ welche bis dato zu einem oder andern Theil übergangen seyn/ bleiben
in denen Diensten stehen/ wo sie sich würcklich engagiret haben/ jedoch sollen selbige/ wann
sie des einen oder des andern Theils Unterthanen seyn/ wie auch diejenige Unterthanen/
welche sich sonst freywillig anwerben lassen/ nach verlossenen Capitulationen, wenn
sie

sie nicht wieder aufs neue freywillig capituliren wollen/ ohnentgeltlich ihres Dienstes entlassen werden.

12) Sollte es sich aber zutragen/ daß einem oder des andern Landes Kind in seinem Vater-Lande durch Absterben seiner Eltern und Verwandten/ oder sonst Gelegenheit vorfiel/ sich häuslich zu etabliren/ demselben soll auf gebührendes Ansuchen gegen Darstellung eines andern fächtigen Kerks/ oder 30. Rthlr. Werbe-Geldes/ und Zurückführung seiner sämtlichen Mordrungs-Stücken/ der Abtritt ohnweigerlich gegeben werden.

13) Die Ueberbring- und Auslieferung betreffend/ ist dahin verglichen/ daß sobald in ein oder anderswärts Land ein Deserteur arretiret worden/ welches gleich dem nächstgelegenen Gouverneur oder Commandanten derer Trouppen/ worunter die Deserteurs gehört/ bekannt gemacht werden/ und dieser so dann schuldig seyn/ das Regiment so gleich dabon zu aviren/ und soll demnächst der Deserteur bis an der Ischern und der reclamirenden Puisseance nächstgelegener Garnison geliefert/ darsicht auch von dem reclamirenden Theil abgeholt/ auch bey der Abholung die zuvor stipulirte und bestgesetzte Unkosten sogleich bezahlet werden.

14) Weil sich gedauert/ daß unter dem Diebes und Räuber-Gesinde viel Soldaten hiehero befinden worden/ so sollen solche Vagabunden und der Spitzbüberey halber bedächtige und sonstige Uebelthäter/ wann sie gleich Soldaten/ vom Cartel ausgeschlossen seyn/ und in dem Lande/ wo man sie attrapiret/ arretiret/ und dem Bisenden nach abgestraffet werden.

15) Soll der Inhalt gegenwärtiger Convention beyderswärts hoher pacificirenden Arméen und Trouppen auch von denen Ganzen/ in deneiselden sämtlichen Provinzien/ Landen und Orten/ sie haben Nahrung wie sie wollen/ keine dabon ausgeschlossen/ imgleichen denjenigen/ welche von ein oder andern noch acquiriret werden möchten/ gelten/ und ordentlich durch gedruckte Mandata zu jedermanns Notiz und Wißenschaft gehörig publiciret werden.

16) Sollte sich eräuügen/ daß von beyderswärts hohen Paciscenten Trouppen einige an fremde Puisseancen in Dienst überlassen würden/ so soll diese Convention auch bey Denen selbst observiret werden/ und in seiner vollkommenen Vigour unverändert verbleiben/ eben als wann sie noch wärschlich in ihrer Herren Lande stünden.

Kestlich soll diese Convention in allen und jeden ihren Punkten und Clausula rest und unverbrüchlich Vier Jahr lang gehalten/ und auf keine Weise dawider gebauet/ darauf auch ferner nach Umlauf dieser Zeit so lang geachtet werden/ als lang von einer oder andern Theil auf vorhergehende halb jährige Aufreuffung dabon abzusehen/ nicht beliebt werden wird. Wesel den 30. Jul. 1751.

(L. S.) F. W. v. DOSSOW.

(L. S.) FRID. V. WENGE.

Wie Wir nun obstehende Convention und Cartel in allen ihren Punkten und Clausula untern 6. Aug. c. ratificiret und approbiret haben/ so berhehen Wir auch hiermit Unserer sämtlichen Generalitat, Gouverneurs und Commandanten in denen Städten und Besatzungen/ Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen, denen Stabs- Ober- und Unter-Officers/ wie auch Gemeinen und allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen/ wie nicht weniger Unseren Negierungen/ Krieges- und Domänen-Cammern/ und übrigen Collegis, denen Magistraten und andern Obrigkeiten in Städten und Aemtern und sonst auf dem Lande/ auch überhaupt allen Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen ohn Ausnahmehiermit anzuweisen und ernstlich/ obsteheuder Convention und Cartel auf das allergenaueste nachzuleben/ und dawider unter keinerley Pretext, er habe Nahrung wie er wolle/ zu handeln/ zu welchem Ende und damit sich niemand hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben/ und durch den Druck bekannt machen zu lassen/ befohlen. Ergeben Berlin den 18 Sept. 1751.

Friderich.

(L. S.)

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

CARTEL

zwischen

Seiner Königlichen Majestät
in Preussen,

und

Churfürstl. Durchl.
zu Söllen,

mutueller Auslieferung

derer

ERTEURS.

dato Berlin den 18. Septembr. 1751.

G L E B E /

h. Rud. Sigmann / Königl. Preussl. Hof-Buchdrucker.

